6b

Zusatz zum Schulvertrag

für Schüler und Schülerinnen, die <u>keiner christlichen</u> Konfession angehören

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Der Schüler / die Schülerin achtet in seinen/ihren Äußerungen und in seinem/ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der Erzbischöflichen Realschule Vinzenz von Paul als katholische Schule (siehe Grundordnung Katholische Schulen).

2. Der Schüler / die Schülerin ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.

3. a) Der Schüler / die Schülerin nimmt wahlweise am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil.
   b) Der Schüler / die Schülerin nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil, auch wenn dieser nicht nach Geschlechtern getrennt erteilt werden sollte.
   c) Der Schüler / die Schülerin nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) seiner/ihrer Klasse oder Stufe teil.

4. Muslimische Schülerinnen können – außer beim Sportunterricht oder bei sonstigen sportlichen Aktivitäten – ein Kopftuch tragen. Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertevorstellungen katholischer Schulen – insbesondere z.B. einer offenen, direkten Kommunikation – und können daher nicht getragen werden.
   Beim Schwimmunterricht können muslimische Schülerinnen einen Ganzkörperbadeanzug (sog. Burkini) tragen.

5. Der Schüler / die Schülerin unternimmt gegenüber seinen/ihren Mitschülerinnen und Mitschülern keine Abwerbeversuche für seine/ihre Religion.

6. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nichtchristlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrags. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 6. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 7 Abs. 4 des Schulvertrags) vor.

_____ _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten Datum

_____

Unterschrift des Schülers / der Schülerin